

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	15. Okt. 2020
AZ:	CB

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
9490 Vaduz



Schaan, den 12. Oktober 2020

RM/stel

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 25. August 2020 betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gerne nutzt der Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein (KSL) gemäss seinem Beschluss vom 5. Oktober 2020 die Gelegenheit zur Stellungnahme zum erwähnten Vernehmlassungsbericht.

Der Stiftungsrat sieht sich zur allgemeinen Frage der Aufhebung der Zweckbindung von staatlichen Einnahmen nicht dazu mandatiert, Stellung zu beziehen, nachdem dies Bestandteil der langfristigen finanzpolitischen Ausrichtung der Regierung bzw. des Landtags zu sein scheint.

Hingegen sieht sich die Kulturstiftung von der vorgeschlagenen Abschaffung der Zweckbindung des Gewinnanteils an der Schweizerischen Landeslotterie Swisslos direkt betroffen. Die jährlichen finanziellen Mittel der Kulturstiftung setzen sich bisher aus einem eigentlichen Staatsbeitrag und den gemäss Gesetz festgelegten Zwei-Dritteln des Gewinnanteils des Landes an der Interkantonalen Landeslotterie zusammen.

Die Regierung hält in *Kapitel 4.2 Interkantonale Landeslotterie* des Vernehmlassungsberichts Folgendes fest:

„Zwei Drittel der Einnahmen aus der Interkantonalen Landeslotterie werden direkt der Kulturstiftung Liechtenstein angerechnet ... Das Land Liechtenstein fördert die Kultur und den Sport jedoch in einem Ausmass, welches deutlich über die Finanzierung hinausgeht, welche aus den Einnahmen der Interkantonalen Landeslotterie möglich wäre. Unabhängig von der Zweckbindung ist damit ausreichend gewährleistet, dass die Anteile aus der Landeslotterie für kulturelle und sportliche Zwecke verwendet werden. Des Weiteren ist die teilweise Finanzierung der Kulturstiftung über den Ertragsanteil an der Landeslotterie mit Planungsunsicherheiten

verbunden. Bei einem Rückgang des Umsatzes der Landeslotterie (bspw. aufgrund der COVID-19-Pandemie), führt dies zu geringeren Fördermitteln für die Kulturstiftung. In diesem Fall müssen die Förderbeiträge der Kulturstiftung in entsprechendem Ausmass reduziert oder der Fehlbetrag aus allfälligen Stiftungsreserven oder über einen erhöhten Staatsbeitrag ausgeglichen werden. ... In einer längerfristigen Betrachtung zeigt sich, dass die Kulturstiftung auf die Ertragsanteile aus der Landeslotterie angewiesen ist. So betrug der Anteil aus der Landeslotterie in den Jahren 2010 bis 2019 durchschnittlich 49% an den gesamten Einnahmen der Kulturstiftung. Um die Finanzierung der Kulturstiftung weiterhin im bestehenden Ausmass zu gewährleisten, ist angedacht, den wegfallenden Ertragsanteil zum Zeitpunkt der Aufhebung durch die Erhöhung des Staatsbeitrages zu kompensieren. Die Kulturstiftung erhält damit eine verbesserte Planungssicherheit und die administrative Umsetzung der Zweckbindung entfällt. Aufgrund der zahlreichen kulturellen und sportlichen Projekte, die vom Land Liechtenstein finanziell unterstützt werden, wäre auch weiterhin gewährleistet, dass die Einnahmen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.“

Die Aussage, dass die teilweise Finanzierung der Kulturstiftung über den Gewinnanteil an der Interkantonale Landeslotterie mit Planungsunsicherheiten verbunden ist, stimmt grundsätzlich, weil dieser Ertragsanteil nicht im Voraus planbar ist. Immerhin war aber in den vergangenen Jahren eine gewisse Konstanz bzw. Steigerung dieser Mittel festzustellen (pro Jahr von 2008 bis 2020 zwischen rund 1.2 Mio und 1.4 Mio Franken). Eine wünschenswerte Folge aus dieser Situation sieht die Kulturstiftung darin, dass der Gesamtbeitrag des Landes, also der bisherige „eigentliche Staatsbeitrag“ an die KSL sowie der Gewinnanteil aus der Interkantonalen Landeslotterie zugunsten der KSL, auf dem Stand des Jahres 2020 (CHF 1'433'425) bleiben sollte, damit die KSL ihren Verpflichtungen als Förderinstitution des Landes weiterhin nachkommen kann. In dieser Hinsicht erachtet der Stiftungsrat der KSL die Aussage der Regierung im Vernehmlassungsbericht unter Kapitel 2.4, (es) „... ist angedacht, den wegfallenden Ertragsanteil zum Zeitpunkt der Aufhebung (der Zweckbindung) durch die Erhöhung des Staatsbeitrages zu kompensieren“, als eine nicht verpflichtende Aussage der Regierung, dem Landtag auch einen jeweiligen Gesamt-Landesbeitrag an die KSL im Jahresbudget zu beantragen. Der Stiftungsrat würde es daher sehr begrüßen, wenn die Regierung einen entsprechenden verpflichtenden Beschluss fassen würde, welcher der KSL die notwendigen finanziellen Mittel und damit auch Planungs- und Rechtssicherheit gibt. Ein in dieser Weise fixierter Staatsbeitrag könnte dem Stand des Jahres 2020 entsprechen.


Es ist der Kulturstiftung nicht bekannt, ob eine bilaterale Vereinbarung betreffend die Verwendung der anteiligen Erträge aus den Einnahmen der Interkantonalen Landeslotterie in Liechtenstein besteht. In der Systematischen Sammlung des Staatsvertragsrechts ist der Vertrag vom 5. April 1940 bzw. vom 5.7.1968 unter der Nummer 0.935.591.011 nicht mehr aufgeführt. Ob darin allenfalls eine Zweckbestimmung für den liechtensteinischen Anteil vorgesehen worden war, können wir deshalb nicht beurteilen.

Der Stiftungsrat der KSL ersucht die Regierung um wohlwollende Prüfung der vorgebrachten Argumente und bedankt sich im Voraus dafür.

Mit freundlichen Grüßen
Kulturstiftung Liechtenstein



Roland Marxer
Präsident



Patrice Schneider
Vizepräsident